



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Universität Paderborn für die Durchführung wissenschaftlicher Dienstleistungen (Anwendung gesicherter Erkenntnisse)

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle wissenschaftlichen Dienstleistungen (Anwendung gesicherter Erkenntnisse) der Universität Paderborn. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die Universität Paderborn stimmt ihrer Geltung schriftlich zu.
2. Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf alle wissenschaftlichen Dienstleistungen die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt durch schriftliche Angebotsannahme zustande.
2. Wegen der wirtschaftlichen und technischen Bedeutung von Verträgen für Lieferungen und Leistungen der Universität Paderborn bedürfen auch alle nachträglichen Änderungen und Ergänzungen der Schriftform in der Weise, dass alle Änderungen und Ergänzungen jeweils als Nachtrag zu erfassen und als solche fortlaufend zu nummerieren sind.

§ 3 Leistungsumfang

1. Für den Leistungsumfang ist die letzte Angebotsfassung der Universität Paderborn maßgebend oder die schriftliche Auftragsbestätigung der Universität Paderborn weist auf die Abänderung des Angebots durch den Auftraggeber hin.
2. Jede Änderung des Leistungsumfanges ist nur dann rechtswirksam, wenn die Universität Paderborn sie schriftlich gemäß § 2 Abs.2 anerkannt hat.

§ 4 Vergütung

1. Die Vergütung wird als Festpreis vereinbart. Abweichend davon können die Vertragspartner vereinbaren, dass nach Aufwand – gegebenenfalls mit Kostenobergrenze - zu vergüten ist. Die Umsatzsteuer wird der Vergütung jeweils hinzugerechnet.

2. Die Universität Paderborn wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzu-sehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Ergebnis nicht erreicht werden kann. Zugleich wird die Universität Paderborn dem Auftraggeber eine Anpassung der Vergütung vorschlagen. Falls diese aus Gründen erforderlich wird, die bei Auftragserteilung für die Universität Paderborn weder vorhersehbar waren noch von ihr zu vertreten sind und auch keine anderweitige Einigung mit dem Auftraggeber erzielt wird, hat der Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Benachrichtigung das Recht, den Vertrag entweder zu den vorgeschlagenen Bedingungen fortzuführen, oder den Vertrag gemäß den Bestimmungen des § 12 zu kündigen. Macht der Auftraggeber von seinem Wahlrecht nicht fristgemäß Gebrauch, hat die Universität Paderborn das Recht, den Vertrag gemäß den Bestimmungen des § 12 zu kündigen.

§ 5 Zahlungen

1. Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Finanzierungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan sind die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum jeweils auf das Konto der Universität Paderborn unter Hinweis auf den in der Rechnung angegebenen Verwendungszweck zu überweisen.
2. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber der Universität Paderborn nur dann zu, wenn die Gegenforderung auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und außerdem unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist.

§ 6 Gewährleistung / Haftung

1. Die Universität Paderborn wird die vereinbarten Arbeiten mit der bei ihr üblichen Sorgfalt durchführen und dabei den ihr bekannten Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde legen. Eine weitergehende Gewährleistung übernimmt die Universität Paderborn nicht. Sie steht insbesondere nicht dafür ein, dass die Ergebnisse der Arbeiten wirtschaftlich verwertbar und frei von Rechten Dritter sind. Soweit der Universität Paderborn jedoch entgegenstehende Rechte Dritter bekannt werden, teilt sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mit.

2. Die Universität Paderborn haftet bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks in Frage stellen würde und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit, bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
3. Im Übrigen haftet die Universität Paderborn dem Auftraggeber gegenüber nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Die Haftung gemäß § 6 Abs. 3 für mittelbare Schäden und Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden) ist im Fall von grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen des § 6 Abs. 2 bis 4 gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffend sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Beschäftigten, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Universität Paderborn.

§ 7 Vertraulichkeit

1. Soweit die Vertragspartner im Rahmen des Vorhabens als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbar geheimhaltungsbedürftige Dokumente, Unterlagen oder Informationen des jeweils anderen Vertragspartners verwenden, werden sie deren vertrauliche Behandlung sicherstellen. Die Vertraulichkeitspflicht endet nach einem Zeitraum von fünf Jahren ab Beendigung des Vorhabens.
2. Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass bei der Durchführung des Vorhabens einbezogene Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstige Personen die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.
3. Die Vertraulichkeitspflicht nach § 7 Abs. 1 gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des empfangenden Partners allgemein bekannt werden oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden

oder bei dem empfangenden Vertragspartner bereits vorhanden sind oder unabhängig von den Arbeiten nach § 3 entwickelt werden oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.

§ 8 Veröffentlichungen

Mit Rücksicht auf ihre gesetzlichen Pflichten ist die Universität Paderborn berechtigt, Ergebnisse, die bei der Bearbeitung des Vorhabens anfallen, unter Einhaltung der Vertraulichkeitspflicht des § 7 in wissenschaftlich üblicher Form zu veröffentlichen. Sie wird dabei begründete Belange des Auftraggebers berücksichtigen.

§ 9 Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

1. Die Universität Paderborn bleibt Eigentümerin übergebener Gegenstände einschließlich der dem Angebot beigefügten Zeichnungen und technischen Unterlagen bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung.
2. Der Auftraggeber erwirbt Nutzungsrechte am Ergebnis erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Der Auftraggeber ist weder berechtigt, über im Eigentum der Universität Paderborn stehende Sachen zu verfügen noch die Nutzungsrechte bzw. das Know-how der Universität Paderborn vor vollständiger Zahlung zu gebrauchen.
3. Die Universität Paderborn ist bei Versäumnis der vertraglichen Pflichten durch den Auftraggeber, insbesondere bei Nichtzahlung von Teilvergütungen, berechtigt, ihrerseits ihre Leistungen zurückzuhalten.
4. Für den Fall, dass das Eigentum der Universität Paderborn an dem Ergebnis durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstehenden einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Universität Paderborn übergeht.

§ 10 Rechte an Ergebnissen

1. An den aus der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen entstehenden Arbeitsergebnissen erwirbt der Auftraggeber mit Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, übertragbares, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.
2. Sonstige Ergebnisse, insbesondere schutzrechtsfähige Erfindungen, die nur anlässlich der Durchführung der vereinbarten Leistungen

entstehen, stehen ausschließlich der Universität Paderborn zu.

§ 11 Sonderregelung für kauf- und werkvertragliche Arbeiten

1. Soweit die Universität Paderborn aufgrund einer ausdrücklichen Zusage die Herstellung oder Lieferung einer dem Stand der Technik entsprechenden Sache als Ergebnis schuldet, finden bei Mängeln die betreffenden Regelungen des Kauf- oder Werkvertragsrechts nur nach Maßgabe nachfolgender Absätze Anwendung.
2. Erweist sich das von der Universität Paderborn erzielte Ergebnis als mangelhaft, erhält die Universität Paderborn zunächst die Gelegenheit, den Mangel – je nach Art des Ergebnisses, des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals - im Wege der Nacherfüllung, nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen.
3. Wenn die Universität Paderborn die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung) oder Schadensersatz verlangen. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Es erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird. Schadensersatz hat die Universität Paderborn nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 2. zu leisten.
4. Der Auftraggeber hat das von der Universität Paderborn gelieferte Ergebnis unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie der Universität Paderborn innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung angezeigt werden.

§ 12 Kündigung

1. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern aus wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt dann vor, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine Fortsetzung des Vertrages insbesondere aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar erscheinen lassen.

2. Im Falle der Kündigung wird die Universität Paderborn keine weiteren Arbeiten mehr durchführen und die bis dahin vorliegenden Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird die vereinbarte Vergütung, einschließlich eines entsprechenden Gewinns, anteilig - entsprechend dem Stand der bis zum Kündigungszeitpunkt geleisteten Arbeiten – an die Universität Paderborn zahlen. Aufwendungen, die der Universität Paderborn nach diesem Zeitpunkt aufgrund zwingender rechtlicher Verpflichtungen noch entstehen (insbesondere Personalkosten), wird der Auftraggeber ihr bis zur frühestmöglichen Beendigung dieser Verpflichtung erstatten. Die Aufwendungen dürfen jedoch die für das Vorhaben insgesamt veranschlagten Mittel nicht übersteigen.

§ 13 Sonstiges

1. Der auf Grundlage dieser AGB zustande gekommene Vertrag stellt eine abschließende Regelung dar. Frühere Absprachen hinsichtlich seines Gegenstandes verlieren mit ihm ihre Gültigkeit, soweit deren Fortgeltung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
2. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall eine Ersatzregelung zu treffen, die ihrem ursprünglichen Willen am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf (CISG). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Paderborn.